

Bundessozialgericht

5 RKn 54/70

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
12. Okt. 1972

Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

. ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August
1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	Dr. B o n g a r d t und
Bundessozialrichter	M e l z e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 8. Juli 1970
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger auf seinen Rentenanspruch vom 18. Januar 1968 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bzw. die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren ist.

Der am 5. November 1942 geborene Kläger schloß am 20. August 1956 mit den Saarbergwerken einen Lehrvertrag für Berglehrlinge ab, wonach die Lehrzeit vom 20. August 1956 bis zum 19. August 1959 dauerte. Am 15. Juli 1959 legte er die Knappenprüfung ab und erhielt den Knappenbrief. Danach führte er im Rahmen des Ausbildungsplanes für die praktische und theoretische Ausbildung zum Hauer folgende Arbeiten aus:

Im Juli 1959 Materialfahrer,
im August 1959 Reiniger,
im September 1959 im Transport,
vom Oktober 1959 bis Dezember 1959 Reiniger,
vom Januar 1960 bis Juni 1960 Begleiter des Lokführers,
im Juli 1960 Kuppler.

Am 22. Juli 1960 zog er sich bei der Arbeit so schwere Verletzungen zu, daß das linke Bein im Oberschenkel amputiert werden mußte. Die im Plan für die Ausbildung zum Hauer noch vorgesehene Ausbildung im Streb (16 Monate) und in der Aus- und Vorrichtung (4 Monate) hätte erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, am 5. November 1960, beginnen können, weil der Kläger als Jugendlicher vorher nicht zu Gedingearbeiten eingesetzt werden durfte. Die Hauerprüfung hätte er frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres, also nach dem 5. November 1960, ablegen können.

Der Kläger bezieht eine Unfallrente als Dauerrente. Die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit war ihm nur für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 31. Juli 1962 bewilligt worden.

Den Antrag des Klägers vom 18. Januar 1968 auf Gewährung einer Knappschaftsrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Februar 1968 ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde zurück-



- 3 -

gewiesen. Im nachfolgenden Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) für das Saarland beantragte der Kläger, ihm ab 1. Februar 1968 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren. Mit Urteil vom 21. Juli 1969 hat das SG die Klage abgewiesen. Das SG ist der Ansicht, daß der Kläger, der nach seinen Angaben als Aushilfe im Büro tätig sei, noch leichte körperliche und geistige Arbeiten, vorwiegend im Sitzen verrichten könne. Derartige Arbeiten seien der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Kuppler unter Tage wirtschaftlich gleichwertig.

Die dagegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland mit Urteil vom 8. Juli 1970 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der zur Zeit als Bürogehilfe bei den Saarbergwerken beschäftigte Kläger könne als Bürogehilfe oder Lichtpauser tätig sein. Als Vergleichsperson im Sinne des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) könne nicht von einem Hauer, sondern nur von einem Lehrhauer mit Schichtlohn ausgegangen werden, denn das sei die Vergleichsperson, an dessen Einkünften die in § 46 Abs. 2 RKG normierte gesetzliche Lohnhälfte zu messen sei. Der Kläger habe sich zwar zur Zeit des Unfalles in der Ausbildung zum Hauerberuf befunden, diesen aber niemals ausgeübt. Die Vergleichsperson könne nur nach den tatsächlich verrichteten Arbeiten, nicht aber nach dem angestrebten Beruf bestimmt werden. Die Tätigkeit als Lichtpauser oder Bürogehilfe bedeute für den Kläger keinen wesentlichen sozialen Abstieg. Diese Tätigkeiten seien auch der eines Lehrbauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, denn der Kläger erziele durch seine Arbeit als Bürogehilfe keinen um 20 v.H. geringeren Lohn als er ihn mit der vor dem Eintritt des Unfalles geleisteten Arbeit erlangt habe. Das sei unstreitig. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der von ihm eingelegten Revision rügt der Kläger eine unrichtige Anwendung der §§ 46 Abs. 2 und 45 Abs. 2 RKG. Das LSG gehe zu Recht als Hauptberuf vom Lehrhauer und nicht vom Kuppler aus, weil er sich zur Zeit des Unfalles in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

weiteren Ausbildung vom Knappen zum Hauer befunden habe. Da er zur Zeit des Unfalles seine dreijährige Lehrzeit mit der Knappenprüfung erfolgreich abgeschlossen gehabt habe, müsse man aber die Facharbeiterqualifikation unterstellen, denn auch ein Schlosser oder Elektriker mit der gleichen Ausbildungszeit und dem gleichen Abschluß werde als Facharbeiter eingestuft. Als Facharbeiter könne er aber auf die derzeitig von ihm verrichtete Tätigkeit als Bürohilfskraft nicht verwiesen werden, denn es handele sich dabei um eine reine Hilfsarbeitertätigkeit. Daher müsse ihm die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gewährt werden. Mindestens stehe ihm aber die Bergmannsrente zu, denn die ausgeübte Tätigkeit sei gegenüber der früheren keine solche, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben ausgeübt werde.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts für das Saarland vom 8. Juli 1970 und des Sozialgerichts für das Saarland vom 21. Juli 1969 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 29. Februar 1968 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3. Juli 1968 zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß der Kläger als Knappe noch nicht bergmännischer Facharbeiter war. Die berufliche und soziale Stellung eines Knappen entspreche nicht der eines Facharbeiters, sondern der eines angelernten Arbeiters, insbesondere dann, wenn der Knappe nur im Schichtlohn gearbeitet habe. Nach der Lohnordnung für den Saarbergbau sei der im Schichtlohn beschäftigte Knappe dem Zimmerhauer gleichgestellt. Hierbei sei berücksichtigt, daß der Knappe bereits eine Ausbildung erfahren habe, die ihn zu bergmännischen Arbeiten befähige. Auf der anderen Seite könne er aber auch nicht über den Zimmerhauer gestellt werden, der einen Anlernberuf ausübe. Ein



- 5 -

Zimmerhauer könne aber im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG zumutbar auf die Tätigkeiten als Markenausgeber, Magazinarbeiter, Bürogehilfe usw. verwiesen werden. Der Kläger sei aber auch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG, denn die genannten Tätigkeiten, von denen der Kläger die eines Bürogehilfen auch tatsächlich in einem knappschaftlichen Betrieb verrichte, seien gegenüber dem Hauptberuf als Knappe im Schichtlohn im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Es handele sich auch um Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Lohnabfall zwischen dem Tariflohn der Lohngruppe I unter Tage, wie ihn der Knappe im Schichtlohn erhalte, und den Tariflöhnen der Markenausgeber, Magazinarbeiter und Bürogehilfen betrage weniger als 17 %.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Ein Anspruch auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder auf Bergmannsrente ist - unbeschadet ob die Wartezeit erfüllt ist oder nach § 52 Nr. 1 RKG als erfüllt gilt - nicht gegeben, weil der Kläger weder berufsunfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 RKG noch vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG ist.

Berufsunfähig ist nach § 46 Abs. 2 RKG ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Hierbei umfaßt der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie



- 6 -

seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderung seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Ausgangspunkt für die Prüfung des Vorliegens einer Berufsunfähigkeit ist der bisherige Beruf (Hauptberuf) des Versicherten. Der Beruf des zur Zeit des Arbeitsunfalls 17jährigen Klägers war Bergknappe im Schichtlohn. Dem steht nicht entgegen, daß er zur Zeit des Unfalls als Kuppler an Zügen beschäftigt war und auch als solcher nach dem Schichtlohn der Lohnstufe IV unter Tage entlohnt wurde. Der Kläger war nach dem Lehrvertrag nach Beendigung der Lehrzeit und nach bestandener Prüfung als Bergknappe zu übernehmen, und es ist nichts dafür ersichtlich, daß hiervon beim Kläger abgesehen worden und die Ausbildung zum Hauer nicht fortgesetzt werden sollte. Selbst wenn die Tätigkeit als Kuppler im Ausbildungsplan zum Hauer nicht vorgesehen und diese kurzfristig unterbrochen gewesen sein sollte, weil der Kläger die dazu noch erforderlichen Arbeiten im Streb und in der Aus- und Vorrichtung aus Gründen des Jugendschutzes erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres hätte aufnehmen können, und es sich daher bei der Tätigkeit als Kuppler um eine Überbrückungstätigkeit gehandelt hätte, wäre deshalb keine Lösung von dem bereits erreichten Hauptberuf Bergknappe im Schichtlohn erfolgt.

Da es bei der Bestimmung des Hauptberufs auf die tatsächlich verrichtete Tätigkeit und deren Einstufung ankommt, können Berufstätigkeiten, die der Kläger im Laufe weiterer Berufsentwicklung einmal verrichtet haben würde, nicht berücksichtigt werden (vgl. BSG in SozR Nr. 17 zu § 45 RKG). Es können nur die Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Kläger als Knappe im Schichtlohn ausgeübt hat.

Von diesen Tätigkeiten ausgehend kann der Kläger zumutbar auf die Tätigkeiten als Bürogehilfe, Lichtpauser oder Markenausgeber verwiesen werden. Der Bergknappe im Schichtlohn von der Art des Klägers kann nicht in die höchste Gruppe der Arbeiterberufe, deren Leitbild der Lehrberuf ist, eingestuft werden. Zwar enthält die ab 1. Juni 1971 im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau geltende Lohnordnung den Zusatz, daß Hauer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



im Sinne der Lohnordnung ist, wer eine Knappen- oder Hauerprüfung abgelegt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob daraus der Schluß zu ziehen ist, daß grundsätzlich durch die Ablegung der Knappenprüfung ausbildungsmäßig die Voraussetzungen für die Einordnung in die obere Gruppe der Arbeiterberufe erfüllt sind, denn ein Bergknappe, der niemals Arbeiten dieser Gruppe verrichtet hat, könnte dennoch nicht in sie eingestuft werden. Nach dem Akteninhalt hat der Kläger als im Schichtlohn beschäftigter Knappe nach der bestandenen Abschlußprüfung nur den vollen Schichtlohn der Lohngruppe erhalten, in die die jeweils ausgeübte Tätigkeit eingestuft war. Nach dem zur Zeit der Rentenanspruchstellung im Januar 1968 gültigen Lohnordnung für die Arbeiter des Saarbergbaus erhielt der im Schichtlohn beschäftigte siebzehnjährige Knappe 90 v.H. des Schichtlohnes der Lohngruppe I. Hauer und gelernte Grubenhandwerker waren eine Lohngruppe höher, nämlich in die Lohngruppe S eingestuft. In Lohngruppe I befand sich ua der Zimmerhauer, der jedoch nicht in die höchste Gruppe der Arbeiterberufe einzuordnen ist (vgl. SozR Nr. 17 und 21 zu § 46 RKG). Die tarifliche Einstufung stellt also kein Indiz dafür dar, daß die Bedeutung der vom Kläger zuletzt unter Tage ausgeübten Tätigkeit und die an sie zu stellenden Anforderungen eine Einordnung in die obere Gruppe rechtfertigt, und zwar auch dann nicht, wenn die altersbedingte Kürzung von 10 v.H. unberücksichtigt bleibt.

Gerechtfertigt könnte es daher nur sein, einen Bergknappen im Schichtlohn von der Art des Klägers in die mittlere Gruppe der Arbeiterberufe, deren Leitbild der anerkannte Anlernberuf ist, einzuordnen. Bei dieser Einordnung müßte sich aber der Kläger zumutbar nicht nur auf alle von ihm ausübbarer anderen Berufe der mittleren Gruppe, sondern auch auf Tätigkeiten der unteren Gruppe der Arbeiterberufe, deren Leitbild die ungelernte Tätigkeit ist, verweisen lassen, soweit es sich bei diesen nicht um die einfachsten ihrer Art handelt. Zu den letzteren gehören aber nicht der Bürogehilfe, der Lichtpauser und der Markenausgeber. Der Kläger kann in diesen Berufen die gesetzliche Lohnhälfte der für ihn in Betracht kommenden Vergleichsperson verdienen.



Auch bei Prüfung der Frage, ob der Kläger vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG ist, muß von dem Beruf eines Bergknappen im Schichtlohn ausgegangen werden. Hier hängt die Entscheidung davon ab, ob der Kläger andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten in knappschaftlichen Betrieben verrichten kann, auf die er im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG verweisbar ist. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß bei den Hauern Tätigkeiten dann noch als wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG angesehen werden müssen, wenn die Lohndifferenz nicht mehr als 20 % beträgt, daß aber für Versicherte mit einem niedrigeren Entgelt ein niedrigerer Prozentsatz anzusetzen ist, wobei aber selbst bei den niedrigsten Löhnen noch eine Differenz von 15 % in Kauf genommen werden muß (vgl. SozR Nr. 26 zu § 35 aF RKG). Bei Arbeitern, die einen Schichtlohn der Lohngruppe I erhalten, muß noch eine Differenz von 19 % in Kauf genommen werden. Die bei und nach der Stellung des Rentenanspruchs geltenden Lohnsätze ergeben, daß beim Kläger die Voraussetzungen für die Erzielung eines Minderverdienstes von 19 % nicht vorgelegen haben.

Zur Frage, wann Tätigkeiten von "Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG vorliegen, ist zu berücksichtigen, daß der Kläger eine Tätigkeit als Hauer oder als gelernter Grubenhandwerker noch nicht ausgeübt und daher für diese Tätigkeiten noch über keine praktischen Erfahrungen verfügt. Im übrigen hat der Senat hierzu bereits mehrfach ausgeführt, durch dieses gesetzliche Erfordernis solle verhindert werden, daß der Versicherte auf Arbeiten verwiesen werden kann, die zwar seinem Hauptberuf gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, die aber nicht, wie es in der Regel der Fall sein werde, wegen der Qualität, der Ausbildung und des Wertes der Kenntnisse und Fähigkeiten desjenigen, der sie ausübt, so günstig eingestuft sind, sondern deshalb, weil es sich zB um schwere, gefährliche, schmutzige oder ähnliche Arbeiten handele (vgl. BSG 5, 191, 193; SozR Nr. 22, 23 und 37 zu § 45 RKG). Gegen die Feststellung des LSG, daß der Kläger noch die Arbeiten eines Bürogehilfen und eines Lichtpausers verrichten kann, werden

der Revision keine Einwendungen erhoben. Der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hat diese Tätigkeiten zum Teil auch bereits ausgeübt. Bei der Art dieser Tätigkeiten kann nicht davon ausgegangen werden, daß ihre tarifliche Einstufung von anderen Umständen als die Kenntnisse und Fähigkeiten desjenigen, der sie verrichtet, also zB durch die besondere Schwere, Gefährlichkeit, Schmutzigkeit dieser Arbeit oder dergl. beeinflusst worden ist.

Da somit das LSG in seinem Urteil zu Recht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Kläger weder berufsunfähig noch vermindert bergmännisch berufsfähig ist, mußte die Revision des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat konnte nach § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

